

Satzung

der Debating Society Germany e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Debating Society Germany“ und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er im Namen den Zusatz " e.V. ".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, der im Jahre 2003 gegründet wurde, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, folgende Ziele zu verwirklichen:

- Förderung von redebegabten und am Debating, also am Debattieren, interessierten Menschen; hierbei soll nicht nur das Debattieren auf Englisch, sondern auch das Debattieren in deutscher Sprache gefördert werden; der Verein möchte somit einen Beitrag zur Bildung der Bürger leisten
- Förderung von internationalem Verständnis für das Debattieren, besonders möchte der Verein Menschen in Deutschland und innerhalb Europas zum Debattieren ermutigen
- Förderung des kultivierten Meinungs austausches; somit möchte der Verein einen Beitrag zur Völkerverständigung leisten
- Förderung der Toleranz gegenüber Andersdenkenden
- Bewahrung und Pflege der deutschen und englischen Sprache.

Die Ziele sollen dadurch verwirklicht werden, dass der Verein beispielsweise Arbeitsgemeinschaften an Schulen oder Universitäten betreut, Vorträge, lokale, regionale, nationale und internationale Wettbewerbe oder Kurse über das Debattieren organisiert, und den Kontakt zu den Debating-Organisationen anderer Länder pflegt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Wirken des Vereins ist auf gemeinnütziger Grundlage ausgerichtet, die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Ein wirtschaftlicher Geschäftstrieb hat sich in den Grenzen der Gemeinnützigkeitsverordnung zu halten; Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich für das Debattieren interessieren, erwerben. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung in Form des

vom Vorstand vorgesehenen Beitrittsformulars und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen, die die Mitgliedschaft erwerben möchten, müssen zusätzlich eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Austritt, Streichung und Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand; erfolgt die Austrittserklärung in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, bleibt die Mitgliedschaft bis zum 30.6. erhalten, ansonsten besteht die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seiner Verbindlichkeit dem Verein gegenüber 1 Jahr im Rückstand ist. Das Mitglied wird über die Streichung schriftlich informiert. Der Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand kann erfolgen, wenn mindestens einer der folgenden Punkte eingetreten ist: wenn das Verhalten des Mitglieds mit der Ehre des Vereins nicht vereinbar ist das Mitglied sich eines unehrenhaften, den Einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht das Mitglied gegen die Satzung verstößt das Mitglied eine Anordnung des Vereins oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt Handlungen begangen werden, die geeignet sind, den Verein oder irgendein Mitglied des Vereins zu schädigen beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder gemacht oder verbreitet werden. Bei Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Diese sind jährlich zu zahlen. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Beiträge und trägt seinen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung vor. Ein Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag solange zu bezahlen, wie es laut Satzung nach einer Kündigung noch Mitglied ist.

§ 6 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und sein Stimmrecht auszuüben. Die Mitglieder erhalten zu den Versammlungen 14 Tage zuvor eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung. Diese kann in Übereinkunft mit dem einzelnen Mitglied auch per E-Mail übersandt werden. Anträge sollten 8 Tage vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Mitglieder haben das Recht, Einblick in das Protokoll der letzten Versammlung zu bekommen, gegebenenfalls wird dieses vorgelesen. Des Weiteren sind alle Mitglieder dazu berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, allgemeinen Anordnungen, die von der Vereinsleitung als für alle Mitglieder bindend erlassen werden, einzuhalten und den Mitgliederbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres zu begleichen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben und ebenso geholfen haben, die Gründungszwecke des Vereins zu verwirklichen, können durch den Vorstand, nach Absprache mit dem Ausschuss, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie diesem Beschluss nichts entgegenzusetzen haben. Dies wird dann auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben und in die Mitgliederliste eingetragen.

§ 8 Vereinsleitung, Ausschuss

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, Kassierer/in sowie Schriftführer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt, seine Amtszeit dauert bis zur nächsten Wahl. Sollte sich niemand für das Amt des Schriftführers zur Verfügung stellen, kann dieses Amt auch vom 1. oder 2. Vorsitzenden zusätzlich übernommen werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung haben, in dieser können auch Regelungen für den Verhinderungsfall eines Vorstandsmitglieds getroffen werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand) ist der 1. und 2. Vorsitzende, je einzelvertretungsberechtigt.

Der Schriftführer muss bei den Versammlungen der Vereinsleitung und bei Mitgliederversammlungen das Protokoll führen und ist für die Anwesenheitslisten verantwortlich. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ihm obliegt auch die Berichterstattung in der Fach- und Tagespresse.

Der Kassier ist berechtigt, sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er muss über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch führen, Beiträge einziehen, Zahlungen vornehmen und Spenden verwalten.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, in bestimmten Zeiten, beispielsweise zur Vorbereitung einer wichtigen Veranstaltung des Vereins, einen Ausschuss einzusetzen. Die Mitglieder des Ausschusses werden in der Mitgliederversammlung für einen bestimmten Zeitraum gewählt, der Ausschuss fungiert als Beratungskomitee des Vorstands und nimmt an den Sitzungen der Vereinsleitung teil. Bei Uneinigkeit im Vorstand kann der Ausschuss auf Wunsch des Vorstandes an den Abstimmungen teilnehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sollen jährlich stattfinden. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Punkte zuständig:

- Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Entlastung des Kassiers durch 2 in der letzten Hauptversammlung festgelegten Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen

- Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstands

Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Versammlung gewähltes Mitglied die Wahlhandlung, anschließend übernimmt diese der neu gewählte 1. Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl, Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann unabhängig von den jährlichen Versammlungen jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, unter bestimmten Voraussetzungen muss dafür nicht schon 14 Tage vorher eingeladen werden (§ 6). In einer solchen Versammlung können keine Beschlüsse gefasst werden, sie hat lediglich informativen Charakter.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Sie kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins muss vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 - Mehrheit der eingetragenen Mitglieder in der dafür einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sollte die erforderliche Mitgliederanzahl nicht vorhanden sein, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung angesetzt werden. Auf dieser entscheidet dann die 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Kinderhilfswerk der UNO, Unicef, zu. Unicef muss dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.1.2003 beschlossene, Satzung erlischt die in der 2. Gründungsversammlung am 4.12.1996 errichtete Satzung. Die neue Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.